Möglichkeiten der vorschulischen Bildung und Erziehung behinderter und entwicklungsverzögerter Kinder in Baden-Württemberg

Kindergarten nach dem Kindertages- betreuungsgesetz (KiTaG)	Kindergarten und Schulkindergarten für behinderte Kinder	Schulkindergarten für behinderte Kinder
Behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder werden im Kindergarten gefördert Image: Als Integrative Gruppen nach dem KiTaG in allen Betriebsformen des Kindergartens Image: Mit Unterstützung durch Image: Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen) Integrationshelfer/innen im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB XII Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können einzeln oder auch kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden. KiTaG § 2 (2): Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.	 wind Schulkindergärten Kindergarten und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc. Kindergarten und Schulkindergarten als gemeinsame integrative Gruppe Merkmale guter Kooperation: geplant und kontinuierlich auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) Organisatorische Möglichkeiten aller Formen bei Unterbringung unter einem Dach: Austausch von Gruppen Außengruppen des Schulkindergartens im Kindergarten Außengruppe des Kindergartens im Schulkindergarten Kooperation von zwei Trägern Ein Träger betreibt Kindergarten und Schulkindergarten 	Unterschiedliche Typen: Schulkindergärten für geistig behinderte körperbehinderte förderbedürftige erziehungshilfebedürftige blinde / sehbehinderte hörgeschädigte In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann. Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis der Eltern. Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.